

# Statuten

### Art. 1 Rechtsform und Sitz

- 1. «ProSenior Bern das Berner Forum für Altersfragen» ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck

«ProSenior Bern» hat den Zweck

- Strategie und Umsetzung der Alterspolitik der deutsch- und französischsprachigen Gemeinden im Kanton Bern zu unterstützen
- sich für eine kommunale, regionale und kantonale partizipative Altersplanung als verbindliche Querschnittsaufgabe einzusetzen
- den Erfahrungs- und Wissensaustausch mit Gemeinden, Fachorganisationen und Fachpersonen zu fördern, die die Partizipation der Menschen 60+ in den Mittelpunkt stellen
- wichtige Themen mit Handlungsbedarf aufzugreifen und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Der Vorstand und die Arbeitsgruppen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

# Art. 3 Organisation

a) Organe

Die Organe von "ProSenior Bern" sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- b) Spezifische Aufgaben

Für spezifische Aufgaben darf der Vorstand auf der Grundlage eines präzisen Auftrags bezahlte Mandate vergeben oder Anstellungen vornehmen. Die Aufwendungen sind in der Vereinsrechnung ausgewiesen.

# Art. 4 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliederarten

- a) Kollektivmitglieder: Organisationen, Vereinigungen, Institutionen und Verbände, die sich mit Altersfragen befassen und für die Interessen der älteren Generation eintreten
- b) Einzelmitglieder: Einzelpersonen, welche die Zielsetzungen von «ProSenior Bern» unterstützen
- c) Ehrenmitglieder: Der Verein kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

### Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit einer an das Sekretariat eingereichten Beitrittserklärung und wird vom Vorstand validiert.

### Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Wenn ein Kollektiv oder Einzelmitglied den Vereinsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, wird dies als Austrittserklärung betrachtet.

### Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber «ProSenior Bern» nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Auf eine Bekanntgabe der Gründe kann verzichtet werden. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann vor der Vereinsversammlung rekurriert werden.

### Art. 8 Vereinsversammlung

- 1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von «ProSenior Bern». Sie wird durch das Vereinspräsidium einberufen und findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni und kann in begründeten Fällen auch virtuell stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch, unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 21 Tage zum Voraus.
- 2. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.
- 3. Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Stimmenzähler
  - b) Genehmigung
    - des Protokolls der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
    - des Jahresberichtes
    - der Jahresrechnung
  - c) Erteilung der Decharge an Vorstand
  - d) Wahlen
    - der Präsidentin/des Präsidenten
    - des Vorstandes
    - der Rechnungsrevisoren
  - e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
  - f) Budget zur Kenntnisnahme
  - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - h) Änderung der Statuten
  - i) Auflösung des Vereins
- 4. Traktandierungsanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.
- 5. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit relativem Mehr gefasst, Wahlen mit absolutem Mehr der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 6. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

# Art. 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 2. Der Vorstand besteht aus der Vereinspräsidentin/dem Vereinspräsidenten und mindestens 6 Mitgliedern.
- 3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
  - Erlass von Weisungen und Regelungen für die Organisation der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle
  - Abschluss von Verträgen
  - Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben
    In den Arbeitsgruppen soll möglichst ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein.
- 5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

# Art. 10 Kontrollstelle

- 1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen für die Revision. Sie werden von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Kontrollstelle prüft jährlich einmal die Jahresrechnung von «ProSenior Bern» und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### Art. 11 Finanzen

- 1. Die Finanzierung von «ProSenior Bern» erfolgt durch
  - Beiträge aus Leistungsvereinbarung
  - Mitgliederbeiträgen
  - Spenden
  - projektgebundene Zuwendungen
  - Kapitalerträgen
- Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Arbeitsgruppen und Ehrenmitglieder k\u00f6nnen vom Mitgliederbeitrag befreit werden.
- 3. Für die freiwillig Mitarbeitenden werden Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit anfallen, entschädigt.

# Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

### Art. 13 Statutenänderung

Die Statuten von «ProSenior Bern» können auf Antrag des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

# Art. 14 Auflösung

- 1. Die Auflösung von «ProSenior Bern» kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung stimmberechtigten Teilnehmenden beschlossen werden.
- 2. Das nach einer Auflösung allfällig verbliebende Vereinsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder bei deren Fehlen einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz, zuzuführen.

# Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 3. Mai 2023 beschlossen und treten nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Mai 2014.

# **ProSenior Bern**

Berner Forum für Altersfragen

Die Präsidentin

Ursula Zulauf

Bern, Mai 2023